

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Boris Weirauch SPD

und

Antwort

des Staatsministeriums

Karenzzeit für ehemalige Mitglieder der Landesregierung

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche drei Mitglieder gehören dem beratenden Gremium nach § 6d des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Regierung (Ministergesetz) aktuell an?
2. Beabsichtigt die Landesregierung, das beratende Gremium nach § 6d Ministergesetz personell zu verändern?
3. Welche Anzeigen nach § 6a Ministergesetz sind bei der Landesregierung in den vergangenen vier Jahren zu welchem Zeitpunkt bis heute eingegangen?
4. Über wie viele Anzeigen nach Frage 2 hat die Landesregierung bislang mit welchem Ergebnis (Nichtuntersagung, teilweise Untersagung, Untersagung unter Angabe der Dauer der Untersagung bzw. Teiluntersagung) entschieden?
5. Inwieweit stimmten die Entscheidungen nach Frage 3 mit der jeweiligen Empfehlung des Gremiums nach § 6b Absatz 3 Ministergesetz überein?
6. In welcher Weise wurden die Entscheidungen nach Frage 4 bislang veröffentlicht?

16.7.2026

Dr. Weirauch SPD

Begründung

Zu Beginn der neuen Legislaturperiode und im Hinblick auf die Anzeige nach der Karenzzeitregelung der Landesregierung vom 9. Juni 2026 im Fall des Staatssekretärs a. D. V. S. stellt sich die Frage, wie sich die Anwendung der im Juni 2022 neu eingefügten Regelungen zur Karenzzeit von Mitgliedern der Landesregierung insgesamt entwickelt hat.

Antwort

Mit Schreiben vom 4. August 2026 Nr. STM16-0141.5-32/4/2 beantwortet das Staatsministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche drei Mitglieder gehören dem beratenden Gremium nach § 6d des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Regierung (Ministergesetz) aktuell an?

Dem beratenden Gremium gehören Frau Prof. Dr. Paulina Starski, Herr Helmut Rau und Herr Rainer Stickelberger an.

2. Beabsichtigt die Landesregierung, das beratende Gremium nach § 6d Ministergesetzes personell zu verändern?

Nach § 6d Absatz 1 S. 2 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Regierung (Ministergesetz) werden die Mitglieder des beratenden Gremiums jeweils zu Beginn einer Wahlperiode des Landtags von Baden-Württemberg durch die Landesregierung berufen. Dies wird derzeit vorbereitet. In diesem Zuge wird auch entschieden, ob die bisherigen Mitglieder – welche grundsätzlich wiederberufen werden können – erneut berufen werden. Die derzeitigen Mitglieder üben ihre Tätigkeit so lange aus, bis neue berufen worden sind.

3. Welche Anzeigen nach § 6a Ministergesetzes sind bei der Landesregierung in den vergangenen vier Jahren zu welchem Zeitpunkt bis heute eingegangen?

Folgende Anzeigen sind eingegangen:

- a) Anzeige Edith Sitzmann, Eingang beim Staatsministerium im Oktober 2022
- b) Anzeige Theresia Bauer, Eingang beim Staatsministerium im September 2023
- c) Anzeige Theresia Bauer, Eingang beim Staatsministerium im Januar 2024
- d) Anzeige von Volker Schebesta, Eingang beim Staatsministerium im Mai 2026
- e) Anzeige Thomas Blenke, Eingang beim Staatsministerium im Juli 2026
- f) Anzeige Volker Schebesta, Eingang beim Staatsministerium Ende Juli 2026

4. Über wie viele Anzeigen nach Frage 2 hat die Landesregierung bislang mit welchem Ergebnis (Nichtuntersagung, teilweise Untersagung, Untersagung unter Angabe der Dauer der Untersagung bzw. Teiluntersagung) entschieden?

Die Landesregierung hat über die unter Ziffer 3 b) bis e) genannten Anzeigen entschieden. Es erfolgte jeweils die Feststellung, dass keine Bedenken gegen die angezeigten Tätigkeiten bestehen. Eine Untersagung wurde insofern nicht ausgesprochen.

Hinsichtlich der Anzeige unter Ziffer 3 a) war eine Entscheidung der Landesregierung mit Blick auf den Ablauf der Karenzzeit für die Anzeigende zum 12. November 2022 aus Zeitgründen nicht möglich. Dem Inhalt der Anzeige nach wäre aber auch nach den Vorgaben des Ministergesetzes eine Untersagung aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht gekommen.

Hinsichtlich der Anzeige unter Ziffer 3 f) steht eine Entscheidung noch aus.

5. Inwieweit stimmten die Entscheidungen nach Frage 3 mit der jeweiligen Empfehlung des Gremiums nach § 6b Absatz 3 Ministergesetz überein?

Die Entscheidungen zu den unter Ziffer 3 b) bis e) genannten Anzeigen stimmten jeweils mit der Empfehlung des beratenden Gremiums überein.

Zu der Anzeige unter Ziffer 3 a) wurde mit Blick auf die ablaufende Karenzzeit keine Stellungnahme mehr eingeholt, da aus zeitlichen Gründen eine Entscheidung der Landesregierung vor Ablauf der Karenzzeit nicht mehr hätte herbeigeführt werden können. Zu der Anzeige unter Ziffer 3 f) liegt noch keine Stellungnahme des beratenden Gremiums vor.

6. In welcher Weise wurden die Entscheidungen nach Frage 4 bislang veröffentlicht?

Die Entscheidungen wurden jeweils auf der Homepage des Staatsministeriums bzw. der Landesregierung veröffentlicht:

- <https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/meldung/pid/bericht-aus-dem-kabinett-vom-12-dezember-2023>
- <https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/meldung/pid/bericht-aus-dem-kabinett-vom-20-februar-2024>
- <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/alle-meldungen/meldung/pid/anzeige-nach-der-karenzzeitregelung>
- <https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/meldung/pid/anzeige-nach-der-karenzzeitregelung-1>

Haßler

Staatssekretär